

Das Siechtum der deutschen Bundesstaatlichkeit

Am 1. 7. 2005 begründete Bundeskanzler *Gerhard Schröder* seine Vertrauensfrage vor dem Deutschen Bundestag unter anderem mit den politischen Kräfteverhältnissen im Bundesrat. Dort verfolgten die CDU- und CSU geführten Landesregierungen eine „machtversessene Parteipolitik“, die sich in einer „destruktiven Blockadehaltung“ offenbare.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint dieser Begründungsansatz problematisch: Der Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt (Art. 63 GG) und bedarf dessen Vertrauens (Art. 67, 68 GG) – nicht aber der Unterstützung des Bundesrates. Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in Art. 68 I 1 GG ist eine politische Lage der Instabilität zwischen Bundeskanzler und Bundestag (*BVerfGE* 62, 1 [44] = *NJW* 1983, 735). Die Kräfteverhältnisse im Bundesrat sind hingegen unerheblich (s. dazu auch die „2. Neuwahl-Entscheidung“ des *BVerfG*, *NJW* 2005, 2669 [in diesem Heft]).

Demzufolge wird nach einer verlorenen Vertrauensabstimmung allenfalls der Bundestag aufgelöst und neu gewählt (Art. 68 I 1, 39 I 4 GG); die Mehrheiten in den Landtagen und die Zusammensetzung des Bundesrats bleiben davon unberührt. Errängen SPD und Grüne bei der vorgezogenen Bundestagswahl am 18. September die Mehrheit, änderte sich an den Blockademöglichkeiten des Bundesrats de iure nichts – der Urnengang der Wähler läuft damit Gefahr, zur Farce zu werden.

Umso deutlicher tritt deshalb der wahre Grund für den – mit kürzeren Unterbrechungen – seit einem Jahrzehnt bestehenden „Reformstau“ in Deutschland hervor: die

Agonie unserer Bundesstaatlichkeit, verursacht durch eine unheilvolle Machtverschränkung zwischen Bund und Ländern. Die Zustimmungsbefähigung von rund 60% der Bundesgesetze und das damit verbundene „Vetorecht“ des Bundesrats (insbesondere wegen Art. 84 I Halbs. 2, 104 a III, 105 III GG) bilden hier nur die Spitze des Eisbergs. Darunter liegt ein erdrückendes legislatorisches Übergewicht des Bundes, das die Ausgangsvermutung des Art. 70 I GG in ihr Gegenteil verkehrt. Ebenso zerstörerisch wirken die Mischfinanzierungstatbestände zwischen Bund und Ländern (z. B. Art. 104 a, 91 a, 91 b GG). So geht die Zuordnung der politischen Verantwortlichkeiten verloren – mit desaströsen Folgen für den demokratischen Willensbildungsprozess. Die Wahlverdrossenheit dürfte hier eine ihrer entscheidenden Wurzeln haben.

Und die Moral von der Geschichte? Ohne Föderalismusreform geht es nicht! Oberstes Ziel muss dabei sein, die krebsartig wuchernden Verflechtungen zwischen Bund und Ländern auf legislatorischer, administrativer und finanzieller Ebene zu durchtrennen und die föderalen Verantwortlichkeiten klarer zuzuordnen. Die Arbeit, die die Föderalismuskommission bis Dezember vorigen Jahres geleistet hat, war mehr als ein Schritt in die richtige Richtung. Umso bedauerlicher, dass die dabei erzielten Ergebnisse wegen Unstimmigkeiten im Bildungsbereich nicht umgesetzt werden konnten. Für die Zeit nach der Bundestagswahl gilt daher erneut: Nichts wie ran an die Föderalismusreform!

*Univ.-Professor Dr. Christoph Gröpl,
Saarbrücken*